

## **Gemeinsame Stellungnahme des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen und des Hessischen Netzwerkes behinderter Frauen zum Regierungsentwurf eines hessischen Gleichstellungsgesetzes**

Im Folgenden unsere ausführlichen begründeten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) vom 06.09.2004.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass sich das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen und das Hessische Netzwerk behinderter Frauen durchaus der angespannten Haushaltslage des Landes Hessen bewusst ist und das es uns keinesfalls darum geht Menschen mit Behinderungen neue, teure Ansprüche auf Kosten der Gemeinschaft zu verschaffen. Unsere Vorschläge und Ergänzungen sollen sich vielmehr an dem in Art. 1, § 1 des Gesetzes formulierten Ziel der „Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben“ orientieren und durch problem- und sachgerechte Regelungs- und Formulierungsvorschläge die Evidenz und Nachhaltigkeit des Gesetzes verbessern.

### **I. Allgemeines:**

Enttäuscht ist das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen und das Hessische Netzwerk behinderter Frauen insbesondere über die Tatsache, dass in Art. 1, § 18 des Gesetzes dem Landesbehindertenbeauftragten kein Gremium (Landesbehindertenbeirat) zur Seite gestellt wird. Ein solches Gremium böte die Chance die Fachkompetenz der Selbsthilfe unter Fachverbände umfassend bei Vorhaben der Landesgesetzgebung in behinderungsspezifischen und –relevanten Fragen regelmäßig mit einzubeziehen (siehe näheres unten, Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 1, § 18).

Auch sind wir verwundert, dass im Rahmen dieses Artikelgesetzes nicht die Gelegenheit zur Änderung behinderungsrelevanter Landesgesetze, mit Ausnahme der Landeswahlgesetze, ergriffen wurde. Wurde doch in 2002 von Seiten des Hessischen Sozialministeriums der Landesbehindertenrat um Überprüfung der bestehenden hessischen Landesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Art. 3 GG „Niemand darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden“ aus Sicht von Menschen mit Behinderung gebeten und erhielt daraufhin einen ausführlichen Ergebnisbericht.

Weiterhin hält das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen und das Hessische Netzwerk behinderter Frauen die Einbeziehung der Kommunen, kreisfreien Städte und Kreise für notwendig.

Auch behinderte Menschen haben weitaus öfter mit kommunalen Behörden oder Behörden des Kreises zu tun als mit Landesbehörden. Aus diesem Grund halten wir es für unerlässlich, dass diese Behörden ebenfalls im hessischen Gleichstellungsgesetz aufgenommen werden und die HGO entsprechend geändert wird.

Rein formell sei darauf hingewiesen, dass in den Art. 1 – 7 des vorliegenden Entwurfes mehrfach von „behinderten Menschen“ gesprochen wird. Wir meinen, dass der Mensch im Vordergrund stehen sollte und es mithin immer „Menschen mit Behinderungen“ heißen muss.

## **II. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Vorschriften des Art. 1 des Entwurfes eines Hessischen Gleichstellungsgesetzes:**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 4: Benachteiligung**

*„Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“*

#### **Änderungsvorschlag:**

1. Ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot sollte als neuer Satz 1 der Definition vorangestellt werden:

*“Menschen mit einer Behinderung dürfen gegenüber Menschen ohne Behinderung nicht benachteiligt werden.“*

2. In einem angehängten Satz 3 sollte eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

*“Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“*

3. Ergänzung um eine sog. „Hilfsmittelklausel“ in einem neu einzufügenden Satz 4:

*“Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“*

## **Abschnitt 2**

### **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

#### **Zu § 5: Behinderte Frauen**

*„Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.“*

#### **Änderungsvorschlag:**

Anstatt „zulässig“ in Satz 2 der Vorschrift „...zulässig und durchzuführen.“

#### **Zu § 7: Behinderte Menschen im Alter**

*„Menschen mit Behinderung soll im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, auch bei wachsendem Hilfebedarf im Alter in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.“*

#### **Änderungsvorschlag:**

1. Änderung der Überschrift in „Wohnen von Menschen mit Behinderung“
2. Im Text soll u. E. „im Alter“ gestrichen werden.

#### **Zu § 8: Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen**

(3) 2. Satz: *„Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“*

Die Anknüpfung an den ersten Satz mit „Soweit...“ halten wir für fehlerhaft. Dadurch werden „... andere Kommunikationshilfen...“ gegenüber DGS und LBG nachrangig. Alle Kommunikationsmittel sollten aber gleichzeitig dem Menschen mit Behinderung zur Wahl stehen.

#### **Änderungsvorschlag:**

Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“ Satz 2 entfällt.

### **Abschnitt 3**

#### **Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

##### **Zu § 9: Benachteiligungsverbot**

(1) *„Das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Für den Hessischen Rundfunk und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk gilt § 15. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend im Eigentum des Landes befinden, sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen.“*

(2) *„Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, haben zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können.“*

(3) *„Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen.“*

(4) *„Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“*

##### **Änderungsvorschlag:**

1. *„mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften“* sollte gestrichen werden – S. hierzu I. Allgemeines.
2. Hierdurch kann Abs. 2 entfallen.
3. Absatz 3 wird zu Absatz 2

4. Hier schlagen wir folgende Ergänzung um eine Schadensersatzregelung in einem dann neu zu schaffenden Absatz 3 vor:

*„Entsteht dem Menschen mit einer Behinderung durch eine Benachteiligung einer in Absatz 1 dieser Vorschrift benannten Stelle ein Schaden, so ist dieser auszugleichen.“*

## **Zu § 10: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

*(1) „Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie entsprechende Bauten der sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.“*

### **Änderungsvorschlag:**

1. Abs. 1: Das Wort „Große“ im Satz 3 sollte gestrichen werden.
2. Die Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften (Abs. 1 Satz 2) sollte entfallen.
3. *„entsprechend der wirtschaftlichen Möglichkeiten“* sollte durch *„soweit nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden“* ersetzt werden.
4. 4. Abs. 2: Kann entfallen, denn grundsätzlich müssten sich die Spezialgesetze (z.B. HBO) an dem Rahmengesetz (HGG) orientieren. Entsprechend notwendige Änderungen sollten in Rahmen von Ergänzungsartikeln dementsprechend angepasst werden.

## **Zu § 11: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen**

Abs. 1, Satz 1 sollte durch *„...sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten (Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung)“* ergänzt werden.

(2) Hier schlagen wir eine Regelung analog § 9 BGG vor.

## **Zu § 12: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucke**

(1) Satz 2 *“Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“*

### **Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:**

*“Blinde und sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten – Menschen mit sog. Geistiger Behinderung – können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich gemacht werden...“*,

In Abs. 2 schlagen wir wiederum die Ergänzung um den Passus: *„Menschen mit Lernschwierigkeiten – Menschen mit sog. Geistiger Behinderung“* vor. Auch bitten wir hier um Übernahme der Regelungen in § 9 BGG.

## **Zu § 14: Barrierefreie Informationstechnik**

Satz 1 sollte um den Zusatz *„Intranetangebote“* ergänzt werden.

Die Richtlinien für die Gestaltung der Internet- und Intranetangebote sollen den festgelegten Standards in der BITV entsprechen.

## **Zu § 15: Barrierefreie Medien**

Für Abs. 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor: *„Die Interessen von Menschen mit Behinderung sollten durch Betroffene im Landesrundfunkrat vertreten werden.“*

(2) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk setzt sich dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 ergreifen.

### **Änderungsvorschlag:**

Abs. 1 um einen neuen Satz 2 ergänzen: *„Die Interessen von Menschen mit Behinderung sollten durch Betroffene im Landesrundfunkrat vertreten werden.“*

**Abschnitt 5**  
**Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung**  
**für behinderte Menschen**

**§ 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung**

Abs. 1 müsste um den Zusatz: „*dass die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen selbst behindert sein muss*“ ergänzt werden.

Für Abs. 2 Nr. 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„Es wird ein Landesbehindertenbeirat eingerichtet. Dieser umfasst 20 Personen und soll mindestens zur Hälfte mit Betroffenen besetzt sein. Der Schwerbehindertenbeauftragte und der Landesbehindertenbeirat sollten eng zusammenarbeiten und sich in ihrer Arbeit abstimmen. Die Schwerbehindertenverbände sowie ihre Zusammenschlüsse und Vertreter des Arbeitskreises der kommunalen Behindertenbeauftragten wählen die Vertreter des Landesbehindertenbeirats. Behindertenverbände im genannten Sinne sind nur solche, die landesweit die Interessen von Schwerbehinderten vertreten und eine Geschäftsstelle in Hessen unterhalten. In keinem Fall darf ein Verband mehr als 3 Mitglieder stellen und weiterhin sollten Frauen zu gleichen Anteilen beteiligt sein. Der Schwerbehindertenbeauftragte und der Landesbehindertenbeirat haben bei Landesgesetzensvorhaben mit behinderungsspezifischem Bezug ein Anhörungsrecht. Die Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates ist beim Schwerbehindertenbeauftragten der Landesregierung untergebracht und verfügt über ein, im Landeshaushalt festgelegten, eigenen Haushalt.“*

Desweiteren schlagen wir für Abs. 2 eine Ergänzung um Ziffer 6 wie folgt vor:

*„Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen muss sich dafür einsetzen, dass unterschiedliche Lebensbedingung von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.“*

Abs. 3 sollte um den Zusatz „*Landesbehindertenbeirat*“ ergänzt werden.

Das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen und das Hessische Netzwerk behinderter Frauen hoffen, dass ihre Stellungnahme und ihre Änderungsvorschläge mit berücksichtigt werden und in das Hessische Gleichstellungsgesetz mit einfließen.